



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

An die Vorsitzenden
der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen,
bürgerforum, WBG, Piraten, FDP und Witten Direkt

Ø CDU-Fraktion
Fraktion DIE LINKE
Ratsmitglieder - Fraktionslos

- im Hause -

25.06.2015

Fehlende Kindergartenplätze;

Anfrage der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, bürgerforum, WBG, Piraten, FDP und Witten Direkt vom 23.04.2015

Sehr geehrter Damen und Herren,,

zu Ihrer o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Wie uns aus dem letzten Bericht der Verwaltung bekannt wurde, fehlen 421 Kindergartenplätze, ist diese Zahl noch aktuell?

Zum Stichtag 15.03.2015 waren beim Jugendamt insgesamt 421 Kinder als unversorgt gemeldet. Nach Abfrage der betroffenen Eltern hat sich die Zahl zum jetzigen Zeitpunkt auf 266 Kinder reduziert. Die Überprüfung der Bedarfe ist noch nicht endgültig abgeschlossen, so dass weitere Veränderungen nicht auszuschließen sind.

Zu Frage 2:

Wie hoch schätzen Sie den zusätzlichen Bedarf an Plätzen für Flüchtlingskinder ein, für die es besonders wichtig ist, sich in ihrem nahen Umfeld zu integrieren und sich an die fremde Sprache zu gewöhnen?

Der zusätzliche Platzbedarf für Flüchtlingskinder ist nicht planbar. Die bisher zugezogenen Flüchtlingskinder, für die ein Betreuungsbedarf angezeigt wurde, sind in der Zahl der unversorgten Kinder zu 1. enthalten. Eine Differenzierung zwischen Regel- und Flüchtlingskindern erfolgt nicht.

Nach Mitteilung des Amtes für Wohnen und Soziales sind (Stand April 2015) insgesamt 111 nicht schulpflichtige Zuwanderungs- und Flüchtlingskindern im Alter von 0 – 6 Jahren in Witten wohnhaft (Herkunftsländer: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, China, Georgien, Ghana, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kosovo, Libanon, Mazedonien, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Sri Lanka, Syrien, Togo, Türkei, Tschechische Republik, Ukraine, Staatenlos, Vietnam).

Zu Frage 3:

Können Flüchtlingskinder gleich nach ihrer Ankunft - auch mitten im laufenden Kindergartenjahr – in eine Einrichtung aufgenommen werden?

Die Zahl der Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den Gruppenformen gemäß Kinderbildungsgesetz und den damit verbundenen Betriebserlaubnissen des Landesjugendamtes. Eine Überbelegung von bis zu 2 Kindern pro Gruppe ist rechtlich möglich, aber in der Regel bereits ausgeschöpft. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr, wenn unterjährig Plätze z. B. durch Wegzug frei werden.

Dienstgebäude Marktstraße 16 (Rathaus), 58449 Witten, Telefon (02302) 581 0
Telefon-Durchwahl 581-1000, Telefax (02302) 22932

Konten bei allen Banken in Witten - Sparkasse Witten IBAN: DE43 4525 0035 0000 0007 37, BIC:WELADED1WTN
Gläubiger-ID: DE25ZZZ00000073627



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Zu Frage 4:

Sehen Sie Möglichkeiten, die Anzahl der Kindergartenplätze für beide Zielgruppen noch zu erhöhen und könnte auch die Einrichtung von Spielgruppen dabei hilfreich sein?

Die Erhöhung der Anzahl von Kindergartenplätzen ist vorbehaltlich der tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten machbar (siehe auch Vorlage 0215/V 16 „Kita-Ausbauplanung“). Für die Schaffung regulärer Einrichtungen ist hier die Bevölkerungsprognose als planbare Größe zu berücksichtigen, um mittelfristig nicht über Bedarf auszubauen. Da die Zahl der Flüchtlingskinder und die Dauer ihres Aufenthaltes in Witten nicht planbar ist und Bauvorhaben eine in der Regel mehrjährige Realisierungsphase benötigen, ist der Bau zusätzlicher Kindertageseinrichtungen kein geeignetes Instrument für eine zeitnahe Versorgung dieser Zielgruppe.

Spielgruppen sind für Kinder bis zu drei Jahren eine geeignete Möglichkeit. Auch hier sind Vorgaben des Landesjugendamtes für eine Betriebserlaubnis einzuhalten. Eine Ganztagsbetreuung kommt hier aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht in Frage. Eine Realisierung ist vorbehaltlich der Schaffung/ Anmietung/ Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Ausstattung, qualifizierten Personals und Finanzierungsmittel denkbar.

Zu den Fragen 5 und 6:

Könnten Notgruppen eine Lösung sein?

Wäre es möglich, solche Gruppen auch außerhalb von Kitas unterzubringen?

Auch Notgruppen bedürfen einer Betriebserlaubnis des LWL. Eine Betriebserlaubnis kann für bis zu drei Jahre erteilt werden. Die Betriebserlaubnis setzt ein angemessenes Raumprogramm voraus, das regelmäßig mindestens Umbauten und neue Ausstattung erfordert. Notgruppen können einzelfallabhängig in Bestandseinrichtungen, städtischen Gebäuden oder angemieteten Räumen mit geeigneten Außenflächen organisiert werden. Dabei ist die qualifizierte Betreuung sicherzustellen. Diese Möglichkeiten werden von der Verwaltung regelmäßig geprüft und mit dem Jugendhilfe- und Schulausschuss abgestimmt. Vorbehaltlich der tatsächlichen Realisierbarkeit wäre die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel erforderlich.

Zu Frage 7:

Könnten auch Tagesmütter solche Notgruppen leiten?

Notgruppen unterliegen den gleichen gesetzlichen Vorgaben wie Kindertageseinrichtungen. Das Betreuungspersonal hat die Qualifizierung nach der Personalvereinbarung zum Kinderbildungsgesetz zu erfüllen. Eine Tagespflegerlaubnis als Voraussetzung für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson erfüllt diese Voraussetzungen alleine nicht.

Tagespflegepersonen können bis zu 5 Kinder in kleinem, häuslichem Rahmen zeitgleich betreuen. Die Anzahl der Kinder ist in der Tagespflegerlaubnis zu reduzieren, wenn die Eignung der Tagespflegeperson und/oder der Räumlichkeiten nur eine geringere Kinderzahl zulassen. In einer Großtagespflegestelle können bis zu 9 Kinder betreut werden, wenn mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen und die Räumlichkeiten geeignet sind. Aus pädagogischer Sicht und nach Empfehlung der AWO-Servicestelle sind Großtagespflegstellen geeignet für Kinder unter 3 Jahren.

Weitere Voraussetzungen für die Betreuung in Tages-/Großtagespflege sind freie Plätze und eine ausreichende Zahl von geeigneten Tagespflegepersonen.

Zu Frage 8:

Wie teuer wäre die Einrichtung einer solchen Gruppe?

Die Kosten für die Herrichtung einer Notgruppe richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und können nur einzelfallabhängig beziffert werden. Ausgehend von 20 betreuten Kindern in Gruppenform I (bis 6 U3- und ab 14 Ü3-Kinder) entstehen laufende Betriebskosten für ein Kindergartenjahr in Höhe von rd. 83.000 €.

Dienstgebäude Marktstraße 16 (Rathaus), 58449 Witten, Telefon (02302) 581 0

Telefon-Durchwahl 581-1000, Telefax (02302) 22932

Konten bei allen Banken in Witten - Sparkasse Witten IBAN: DE43 4525 0035 0000 0007 37, BIC:WELADED1WTN

Gläubiger-ID: DE25ZZZ00000073627



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Für die Betreuung in Tagespflege können gemäß Richtlinie Kindertagespflege 5,50 € pro Stunde und Kind auf Grundlage von 48 Betreuungswochen pro Jahr gezahlt werden. Für Großtagespflegestellen können 50% der Mietkosten höchstens 350 € monatlich gezahlt werden. Die Herrichtung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich Angelegenheit der Tagespflegeperson, kann aber vorbehaltlich zusätzlicher Mittelbereitstellung ggf. finanziell unterstützt/ gefördert werden.

Zu Frage 9:

Könnten bei Tagesmüttern, die schon Kinder betreuen, zusätzlich noch Flüchtlingskinder untergebracht werden?

Eine zusätzliche Unterbringung von Flüchtlingskindern bei aktiven Tagesmüttern ist nur dann möglich, wenn die in der Pflegerlaubnis angegebene Kinderzahl (bis zu 5 Kindern) insgesamt nicht überschritten wird. Eine gleichzeitige Betreuung von mehr als fünf Kindern durch eine Person/von mehr als 9 Kindern durch mindestens 2 Personen ist gesetzlich ausgeschlossen.

Zu Frage 10:

Wäre es auch möglich, Flüchtlingsmütter zur Betreuung einzusetzen, wenn man sie vorher sprachlich und fachlich qualifiziert?

Der Einsatz von Flüchtlingsmüttern als Kindertagespflegepersonen ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Qualifikation oder vergleichbarer pädagogischer Ausbildung möglich.

Geeignet sind gemäß Richtlinie Kindertagespflege Personen, die die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 3 SGB VIII und § 4 Kibiz erfüllen und erfolgreich an einem Qualifizierungslehrgang – Grund- und Aufbaukurs – nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (dji), „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ teilgenommen haben. Daneben sind auch andere Qualifizierungskonzepte geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des DJI-Konzeptes beinhalten und dessen Inhalten und Umfang (160 Unterrichtsstunden) entsprechen. Die Lehrgänge sind kostenpflichtig.

Kindertagespflege gilt als selbstständige Tätigkeit. Laut Auskunft des Ordnungsamtes-Ausländerabteilung können Asylbewerber mit einem gültigem Aufenthaltstitel selbstständig tätig sein. Ob Asylbewerber mit Duldungsstatus selbstständig tätig sein dürfen, ist aufgrund der differenzierten Gesetzeslage einzelfallabhängig zu prüfen. EU-Zuwanderer können unter anderem abhängig vom Herkunftsland selbstständig tätig sein; auch hier ist einzelfallbezogen zu prüfen.

Ebenfalls vorauszusetzen ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Laut Auskunft der Bürgerberatung ist die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses im Einzelfall zu prüfen und unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- der/die Antragsteller/in muss in Witten gemeldet sein,
- die Antragstellung kann nur persönlich unter Vorlage eines Ausweises oder Passes erfolgen,
- es wird eine Bescheinigung der anfordernden Stelle benötigt, dass Frau/Herr ... ein erweitertes Führungszeugnis beantragen muss und die Voraussetzungen des § 30a BZRG vorliegen,
- je nach anfordernder Stelle kann das FZ an eine Behörde oder an den/die Antragsteller/in geschickt werden,
- das FZ ist gebührenpflichtig (13,00 Euro); eine Befreiung kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit (aktueller SGB-Bescheid) gewährt werden.
- im Melderegister wird kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert, insofern ist der Begriff „Flüchtling“ für die Antragstellung nicht von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Leidemann